



Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Nicht selten bringt das Leben mit einer chronischen Erkrankung finanzielle Einbußen im Alter mit sich. Auch wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann, können der Berufswahl und den Verdienstmöglichkeiten durch krankheitsbedingte Besonderheiten Grenzen gesetzt sein. Kommt es zu längeren Krankheitsphasen, lassen sich die finanziellen Auswirkungen nicht immer vollständig durch Lohnfortzahlung und Krankengeldzahlung kompensiert. Je nach Krankheitsverlauf kann es auch sein, dass der Umfang der Erwerbstätigkeit reduziert und unter Umständen bereits schon im frühen Lebensalter die Erwerbstätigkeit vollständig aufgegeben werden muss. Die Schwankungen in der Erwerbsbiografie können sich nachteilig auf die Höhe der Rente auswirken. Nicht jeder ist finanziell in der Lage, die Rentenhöhe durch freiwillige Zahlungen positiv zu beeinflussen. Derjenige oder diejenige mit einem durchschnittlichen Einkommen von weniger als 823 Euro im Monat sollte nach der Empfehlung der Deutschen Rentenversicherung prüfen lassen, ob er oder sie die Grundsicherung beanspruchen kann. Das tun im Moment bundesweit ca. 1 Million Menschen.

Worum handelt es sich?

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt es sich um eine soziale Leistung, die aus Steuermitteln finanziert wird. Diejenigen Personen können sie erhalten,

- die die aktuelle Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht haben, oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Eine Person ist aus medizinischen Gründen voll erwerbsgemindert, wenn ihr Leistungsvermögen wegen Krankheit oder Behinderung vermindert ist, so dass sie auf nicht absehbare Zeit

außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Ist es unwahrscheinlich, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann, ist von Dauerhaftigkeit auszugehen

- in Deutschland wohnen und
- ein so geringes Einkommen oder Vermögen besitzen, dass sie ihren Lebensunterhalt damit nicht selbst finanzieren können.

Wie bekommt man Grundsicherung?

Dafür muss ein Antrag beim zuständigen Sozialamt gestellt werden. Auch wenn der Träger der Rentenversicherung darauf hinweist, dass die Beantragung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Betracht kommt, ist er für die Leistungsprüfung selbst nicht zuständig. Er ist nur verpflichtet, die Versicherten über die Voraussetzungen für die Grundsicherung und den Ablauf des Verfahrens zu informieren. Geht gleichwohl ein Antrag bei einem Träger der Rentenversicherung ein, ist er verpflichtet, den Antrag auf Grundsicherung entgegenzunehmen und an das zuständige Sozialamt weiterzuleiten. Alles Weitere regelt dann das Sozialamt.

Welche Unterlagen benötigt das Sozialamt?

Zunächst einmal benötigt das Sozialamt den Antrag auf Grundsicherung. Das ist ein Vordruck, der auch im Internet heruntergeladen werden kann. Darüber hinaus müssen vorgelegt werden

- gültige Personaldokumente,
- Einkommensnachweise,
- Vermögensnachweise,
- wer Rente bezieht den Rentenbescheid,
- Kontoauszüge der letzten drei Monate,
- ggf. der Mietvertrag,
- Nachweise über Kranken- und Pflegeversicherung.

Was prüft das Sozialamt?

Anhand dieser Unterlagen prüft das Sozialamt, ob der Antragsteller seinen Lebensunterhalt nicht selbst finanzieren kann.

Berücksichtigt wird dabei das Einkommen. Das sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Beispielfhaft zu nennen sind das Arbeitseinkommen auch aus geringfügiger Beschäftigung, Renten (auch aus privater oder betrieblicher Vorsorge), Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Aber nicht alles ist Einkommen. Nicht berücksichtigt wird zum Beispiel die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen mit Entschädigungscharakter sowie Kindererziehungsleistungen für Mütter, die vor 1921 geboren sind.

Neben dem Einkommen wird auch der Einsatz von Vermögen geprüft. Zum Vermögen zählen beispielsweise Geld- und Sachwerte wie Grundbesitz, Autos, Immobilien und Schmuck. Wenn es um die Verwertung von Vermögen geht, sind kleinere Barbeträge bis zu einer Vermögensfreigrenze von 5.000 Euro ausgenommen, d.h. bis zu diesem Betrag wird das Vermögen nicht berücksichtigt.

Was ist mit Ehegatten und Lebenspartnern

Ihr Einkommen und Vermögen und das der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft wird ebenso berücksichtigt, wie Einkommen und Vermögen des Antragstellers. Ihrem Einsatz von Einkommen und Vermögen sind allerdings Grenzen gesetzt. Es darf nur insoweit berücksichtigt werden, wie es den festzustellenden Bedarf übersteigt, den der Partner selbst als Hilfe erhalten würde bzw. der als Vermögen anrechenbar wäre, wenn dieser leistungsberechtigt wäre. Was heißt das im Klartext? Übersteigt das Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners/Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft den für ihn ermittelten Bedarf, so ist der übersteigende Betrag bis zur vollen Bedarfsdeckung beim Antragsteller anzurechnen. Gesetzlich bestimmt ist, inwieweit ein in der Höhe beschränkter Einkommensanteil wegen Ausübung einer Tätigkeit während des Bezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen anrechnungsfrei bleibt.

Was ist mit dem Einkommen und Vermögen von Eltern oder Kindern?

Grundsätzlich wird in der Grundsicherung nicht auf Eltern oder Kinder zurückgegriffen. Das bedeutet, dass kein Unterhaltsrückgriff stattfindet. Wenn aber für das Sozialamt Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Einkommen von Kindern oder Eltern der oder des Antragsberechtigten sehr hoch ist, entfällt der Anspruch. Unter „sehr hoch“ wird ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens 100.000 Euro verstanden.

Welche Leistungen gibt es?

Oben weiter war schon von „Bedarf“ die Rede. Der Bedarf eines Menschen umfasst:

- den Regelbedarf des Antragstellers. Für Alleinstehende sind das aktuell 409 Euro im Monat. Die Leistung wird zum 1. Januar 2018 auf 416 Euro erhöht.
- die Kosten für Unterkunft und Heizung,
- die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (wenn keine Pflichtversicherung besteht),
- einen (möglichen) Mehrbedarf von 17 Prozent des Regelsatzes, zum Beispiel bei einem Schwerbehinderten mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G (gehbehindert) oder aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder bei Alleinerziehenden. Auch wenn es nicht ausdrücklich erwähnt ist, gilt das auch bei dem eingetragenen Merkzeichen H (Hilflosigkeit).

Auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist eine Musterberechnung veröffentlicht (Bild).

Für welchen Zeitraum wird Grundsicherung bewilligt?

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Antrag auf Grundsicherung in der Regel für ein Jahr bewilligt. Nach Ablauf der Zeit muss ein Folgeantrag stellen werden. Dann wird neu geprüft.

Verfasst von

Rechtsanwältin Anja Bollmann

Hauptstraße 180

51465 Bergisch Gladbach

E-mail: Kanzlei@Anja-Bollmann.de

Homepage: www.Anja-Bollmann.de

Tel.: 02202/29 30 60

Fax: 02202/29 30 66

Stand: 06.11.2017